

Satzung der Kreisverkehrswacht Rhein-Neckar e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 10. November 1958 gegründete Verein führt den Namen „Kreisverkehrswacht Rhein-Neckar e.V.“. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg zu Aktenzeichen VR 345 eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Verhütung und Bekämpfung von Verkehrsunfällen und die Zusammenfassung aller am Straßenverkehr beteiligten und interessierten Kreise, die geeignet und dazu gewillt sind, sich mit allem Nachdruck zur Bekämpfung von Verkehrsunfallgefahren einzusetzen. Zu den Aufgaben gehört weiter die ständige Beratung aller mit dem Verkehr befassten Behörden sowie aller mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Organisationen und Einzelpersonen.

- (2) Die Kreisverkehrswacht ist, vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden, Mitglied der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Tätigkeitspauschale i.S.d. §3 Nr. 26a EStG.

§ 4 Organe

Organe der Kreisverkehrswacht sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem oder mehreren Beisitzern.
- (2) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder den 2. Vorsitzenden, dieser gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Hauptversammlung.
Jedes zweite Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals der 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie einer der Beisitzer, sodann der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der weitere Beisitzer.
Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder scheiden – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.
- (5) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzuberufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Dies gilt auch dann, wenn die Hauptversammlung keinen Nachfolger wählt oder wählen kann.
- (7) Sämtliche Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über diesen Antrag frei entscheidet und seine Entscheidung nicht begründen muss.
- (3) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist bis 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss; der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes, wenn dieses sich vereinswidrig bzw. vereinsschädigend verhalten hat. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so wird der Ausschluss wirksam.
 - d) wenn trotz Mahnung mit Fristsetzung der fällige Betrag nicht bezahlt wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organe des Vereins und ist in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand durch einfachen Brief oder per Email an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder online unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung der vorliegenden schriftlichen Anträge mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten für die Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort laut § 8, Abs. 2 der Satzung der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V.

stimmberechtigt sind. Sie wählt ebenfalls die Ersatzdelegierten. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne präsente Versammlung der Teilnehmer „virtuell“, d.h. über eine elektronische Kommunikationsplattform, die nur für Mitglieder mit Ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglich ist, stattfinden.

- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Anträge mit Inhaltsangabe
 - g) Verschiedenes

§ 8 Durchführung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) In der Hauptversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei schriftlicher Abstimmung – unbeschriftet Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a. Satzungsänderungen
 - b. Dringlichkeitsanträge
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Vereins
- (4) Für die Wahlen wird bestimmt, dass über die einzuhaltende Form der Versammlungsleiter bestimmt.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung

Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Wahlen durch Handzeichen durchzuführen.

- (5) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten durch Handzeichen entschieden werden.
- (6) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden, sie müssen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende können, falls es das Interesse des Vereins erforderlich macht, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Deren Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Hauptversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden,

Wiederwahl ist zulässig

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege der nachträglichen Antragstellung nicht der Tagesordnung zugefügt werden. Bei Ankündigung im Einladungsschreiben sind die zu ändernden Paragraphen mit jeweiliger Überschrift zu bezeichnen. Bei einer weitergehenden Überarbeitung genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“.

- (2) Satzungsänderungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden, kann der Vorstand beschließen und durchführen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung. Die Auflösung kann nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises, Abteilung Verkehrswesen; dieses hat es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder ist Heidelberg.

Stand 07.08.2023